

1. Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Groß Quenstedt vom 14.05.1998

Aufgrund der §§ 6, 44 (3) Nummer 1 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung i.V.m. § 50 (1) Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 GVBl. LSA S. 334) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1714) – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung – beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Groß Quenstedt in seiner Sitzung vom 06.12.2001 folgende 1. Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Groß Quenstedt vom 14.05.1998:

Artikel I

§ 1 (3) Satz 2 erhält folgende Neufassung:

„Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge abgerundet.“

§ 1 (6) Satz 2 erhält folgende Neufassung:

„Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 5,00 Euro bis 25,00 Euro entsprechend Abs. 5 zu erheben.“

§ 4 (1) letzter Satz erhält folgende Neufassung:

„Beträge unter 25,00 Euro werden nicht erstattet.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

GEMEINDE GROSS QUENSTEDT

Groß Quenstedt, 06.12.2001



Gebührentarif für Sondernutzungen

Idf. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz - Euro -	Mindestgebühr - Euro -	Höchstgebühr - Euro -
1.	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen	Stück	Jahr	30,00		
2.	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttruhschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen (z.B. Sand) und Bauschutt	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Woche	0,25	15,00	
3.	Container	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Tag	0,10	5,00	
4.	Vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten)	je Zufahrt	Monat	5,00		
5.	Lagerung von nicht unter Nr. 3 fallenden Gegenständen wie Hausbrand (z.B. Kohle), Kartoffeln und Umzugsgut für Zwecke der Anlieger über 24 Stunden hinaus	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Tag	0,25	5,00	
6.	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften - bis 10 m ² - ab 10 m ²	- pauschal - je angefangener m ²	- Jahr - Woche	50,00 1,00		

lfd. Nr	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz - Euro -	Mindestgebühr - Euro -	Höchstgebühr - Euro -
7.	Tribünen und Podeste	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Tag	2,00	15,00	
8.	Imbißstände, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Woche	1,00	5,00	
9.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art (Wochenmarktstände)	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Tag	1,00	5,00	
10.	Schaustellereinrichtungen	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Tag	0,25	15,00	25,00
11.	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg, der Fußgängerzone oder des verkehrsberuhigten Bereichs oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind	je angefangene m ² Ansehungsfläche	Jahr	15,00	25,00	

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz -Euro-	Mindestgebühr -Euro-	Höchstgebühr -Euro-
12.	Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m mehr als 10 cm in einen Gehweg oder nicht mehr als 30 cm in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen	je angefangene m ² An-sichtsfläche	Jahr	1,00	5,00	
13.	Geschäftlichen Zwecken dienende Anschlagssäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften, Werbeschilder bei Nutzung a) von weniger als 10 Werbeanlagen: Gesamtgebühr b) von 10 bis 50 Werbeanlagen: Gesamtgebühr c) bei mehr als 50 Werbeanlagen: Gesamtgebühr		Woche	10,00 20,00 50,00		
14.	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken a) mit Lautsprechern b) ohne Lautsprecher	je Fahrzeug je Fahrzeug	Tag Tag	20,00 15,00		
15.	Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen	je Person	Tag	5,00		
16.	Werbung mit Lautsprechern	je Lautsprecher	Tag	10,00		
17.	Informationsstände, -tische, Plakatständer und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Tag	10,00		

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz - Euro -	Mindestgebühr - Euro -	Höchstgebühr - Euro -
18.	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden	a) je Pkw b) je Lkw oder Zugmaschine c) je Anhänger mit 1 Achse d) je Anhänger mit mehr als 1 Achse e) je Motorrad über 250 cm³ Hubraum f) je Motorrad unter 250 cm³ Hubraum	Woche Woche Woche Woche Woche Woche	10,00 15,00 5,00 10,00 10,00 5,00		
19.	Aufstellen von Fahrradständern, Fahrradabstellanlagen	je angefangene m² beanspruchter Straßenfläche	Jahr	10,00		
20.	Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Erker, Verblendmauern	je angefangene m² beanspruchter Straßenfläche	Jahr	10,00		

)))

Aufd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Zeit- einheit	Gebühren- satz - Euro -	Mindest- gebühr - Euro -	Hochst- gebühr - Euro -
21.	Zurschaustellen von Tieren	je angefan- gene m ² be- anspruchter Straßenfläche	Tag	1,00	10,00	
22.	Motorsportliche Veranstaltungen mit Verkehrsbeschränkungen	je Veranstal- tung	Tag	Rahmen- gebühr		100,00

Sondernutzungsgebührensatzung

über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Groß Quenstedt

Aufgrund der §§ 6, 44 und 77 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. § 50 Abs. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), geändert durch Gesetz vom 13.12.1993 (GVBl. LSA S. 767) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1714) hat der Gemeinderat der Gemeinde Groß Quenstedt in Verbindung mit der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Groß Quenstedt vom 14.05.1998 in seiner Sitzung am 14.05.1998 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Groß Quenstedt werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 6 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 14.05.1998 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Die nach dem Tarif jährlich, wöchentlich, täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle DM-Beträge abgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (4) Ist die sich nach Abs. 2 ergebene Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen
 1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

- (6) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 10 DM bis 50 DM entsprechend Abs. 5 zu erheben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
- a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) für Sondernutzungen auf Zeit: bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf: erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 15. Januar;
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war: mit Inkrafttreten der Satzung. Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
 - d) bei Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde: mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren werden im Falle des Verzuges im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

Gebührenerstattung

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 50 DM werden nicht erstattet.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

Stundung, Herabsetzung und Erlaß

- (1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Gemeinde Stundung gewähren.
- (2) Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann Erlaß gewährt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise abgesehen werden.
- (3) Von der Festsetzung der Gebühr kann ganz abgesehen werden, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird. Dies gilt auch dann, wenn an dem Absehen von der Gebühr ein öffentliches Interesse besteht; ein öffentliches Interesse an der Sondernutzung allein reicht nicht aus.

Gebührenfreiheit

Erfüllt die Sondernutzung gemeinnützige Zwecke, wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen rechtsverbindlichen Bekanntmachung in Kraft.

Groß Quenstedt, 14.05.1998

GEMEINDE GROSS QUENSTEDT
DER BÜRGERMEISTER

